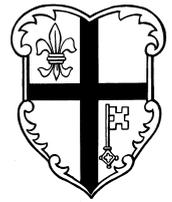


# — Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

<b>2. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben am: 20. Juni 2014</b>	<b>Nummer: 6</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
21	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Medebach	81
22	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach für das Haushaltsjahr 2014	82

**Bekanntmachung  
über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Medebach**

Herr Stefan Rabe, Küstelberg, In der Schla 24, 59694 Medebach, hat mit Schreiben vom 04.06.2014 mitgeteilt, dass er die Wahl als Mitglied des Rates der Stadt Medebach nicht annimmt und somit auf sein Mandat verzichtet. Herr Rabe gehört der Freien Wählergemeinschaft Medebach an.

Als Nachfolgerin von Herrn Rabe stelle ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW.S. 564) – SGV.NRW. 1112 - in der z.Zt. geltenden Fassung

Frau Iris Häger,  
Glindfeld 10, 59964 Medebach

fest, was hiermit öffentlich bekanntgemacht wird. Frau Häger ist unter lfd.Nr. 5 der Reserveliste der Freien Wählergemeinschaft Medebach (FWG Medebach) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 die nächste bisher unberücksichtigte Bewerberin.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Medebach, Rathaus, Österstr. 1, Zimmer 111, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Medebach  
Der Wahlleiter  
Wasmuth

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium  
Winterberg-Medebach für das Haushaltsjahr 2014**

**I. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-  
Medebach für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund § 18 GKG i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach mit Beschluss vom 09.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	603.200,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	603.200,00 EUR

**im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	603.200,00 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	603.200,00 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Ausgleichsrücklage wird nicht gebildet.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Zweckverbandsumlage wird gem. § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach in der zur Zeit gültigen Fassung anteilig in dem Verhältnis festgesetzt, das der Relation der Zahl der Schüler/innen entspricht, die einerseits die Zweckverbandsschule am Standort Winterberg und andererseits die Zweckverbandsschule am Standort Medebach besuchen. Stichtag für die Schülerzahl ist der 15.10.2013.

<b>Stadt</b>	<b>Schülerzahl 15.10.2013</b>	<b>Umlage in Euro</b>
Winterberg	612	384.402,00 €
Medebach	281	176.498,00 €
insgesamt	893	560.900,00 €

Winterberg, 09.04.2014  
Die Verbandsvorsteherin  
Rabea Kappen

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 GkG i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2014 angezeigt worden. Auf Grund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen mit Verfügung vom 04.06.2014, Az.: 48.02.01, im Sinne des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis genommen und gem. §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs.1 Nr. 1 GkG die Festsetzung der Umlage genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme während der Dienstzeit in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (täglich) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (außer freitags, donnerstags bis 18.00 Uhr) im Rathaus Winterberg, Fichtenweg 10, Zimmer 1.15 verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Winterberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Winterberg, den 17.06.2014  
Rabea Kappen  
Verbandsvorsteherin